



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 6. Dezember 2012
(OR. en)**

17441/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0130 (COD)**

**JUSTCIV 353
COPEN 269
CODEC 2960**

VERMERK

der ungarischen Delegation
für den Rat

Nr. Komm.dok.: 10613/11 JUSTCIV 143 COPEN 123 CODEC 889

No. prev. doc.: 17165/12 JUSTCIV 348 COPEN 265 CODEC 2900

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen
 – In das Ratsprotokoll aufzunehmende Erklärung Ungarns zu Artikel 5b Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 3

Artikel 5b Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 3 des *Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen* in der dem JI-Rat für seine Tagung am 6./7. Dezember 2012 übermittelten Fassung zur Festlegung einer allgemeinen Ausrichtung enthalten Bestimmungen über die Benachrichtigung der gefährdenden Person und verpflichten die Mitgliedstaaten, die Benachrichtigung "per Einschreiben mit Rückschein" vorzunehmen, auch wenn die betreffende Person ihren Wohnsitz in einem Drittstaat hat.

Nach den geltenden internationalen Übereinkünften über die Zustellung von Schriftstücken in Zivilsachen gestattet eine Reihe von Drittstaaten diese Art der Zustellung von ausländischen Schriftstücken (Zustellung per Post) in ihrem Hoheitsgebiet jedoch nicht. Ungarn ist davon überzeugt, dass es nicht Absicht der Verordnung ist, diese Drittstaaten einseitig zu verpflichten, diese Art der Benachrichtigung über in den Mitgliedstaaten angeordnete Schutzmaßnahmen zu akzeptieren. Infolgedessen unterstreicht Ungarn seine Auffassung, dass die fraglichen Bestimmungen nicht die Anwendung von zwischen Ungarn und Drittstaaten geschlossenen internationalen Übereinkünften, die Bestimmungen über die grenzüberschreitende Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken in Zivilsachen enthalten, berühren dürfen.
